

1 Zweck

Diese Anweisung gilt dem Schutz personenbezogener und personenbeziehbarer Daten sowie dem Schutz der Betriebsdaten, soweit diese Daten im Einflussbereich der Lebenshilfe Braunschweig gemeinnützige GmbH vorhanden sind.

2 Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für Mitarbeiter:innen der Lebenshilfe Braunschweig gGmbH, Braunschweiger Service gGmbH, für Ehrenamtliche/ Vorstandsmitglieder des Lebenshilfe e. V., Mitarbeiter:innen der Lebenshilfe Stiftung sowie Beschäftigte, die personenbezogene Daten verarbeiten. Jeder Mitarbeitende/Beschäftigte/Ehrenamtlicher/Vorstandsmitglieder verpflichtet sich vor Beginn seiner Tätigkeit sich zur Vertraulichkeit und unterzeichnet das Formblatt FB-M4.2-01 Verpflichtung auf Vertraulichkeit. Dieses wird in der Personalakte gespeichert.

3 Verantwortung

Zuständig für die Umsetzung dieser Anweisung ist die Geschäftsleitung

4 Begriffe

Personenbeziehbare Daten:

sind alle Daten, die Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulassen, z. B. Name, Geburtsort, Adresse, Geburtsdatum, Fotos, Bankdaten

Betriebsdaten:

sind alle Informationen der Lebenshilfe Braunschweig gemeinnützige GmbH, wie z. B. Kalkulationen, EDV-Programme, Betriebsergebnisse, Statistiken, Gebrauchsmuster, Fertigungspläne usw.

5 Regelungen

Die Mitarbeitenden der Lebenshilfe Braunschweig sind verpflichtet, personenbezogene Daten natürlicher Personen sowie Betriebsdaten zu schützen und darüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen (wie Strafrecht, Sozialrecht, Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz) sowie den betrieblichen Regelungen.

Weder personenbezogene oder –beziehbare Daten noch Betriebsdaten dürfen in Wort, Bild und Schrift Dritten zugänglich gemacht werden (Ausnahmen vgl. Ziffer 4). Dies gilt auch für selbst angefertigte Aufzeichnungen solcher Daten, z.B. Präsentationen.

Der Schutz gilt:

- gegenüber jedem Außenstehenden (z. B. fremde Personen, andere Träger von Behinderteneinrichtungen, Betriebe, Behörden, Institutionen, Presse)
- gegenüber anderen Mitarbeitenden in der Organisation, die mit der betreffenden Angelegenheit nicht unmittelbar befasst sind
- auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

WICHTIG! Gegen den Datenschutz wird bereits verstoßen, wenn erforderliche Schutzmaßnahmen unterlassen werden

	Name:	Datum:	Unterschrift:
Erstellt & geprüft:	Melanie John	08.12.2022	
Freigegeben:	Gabriela Beugholt	08.12.2022	
Genehmigt:	Florian König	08.12.2022	
Ausgabe 6 vom 13.12.2022		AA-M4.2 Datenschutz umsetzen	
		Seite 1 von 9	

1. Datenschutzgrundverordnung (Auszüge aus dem Gesetzeslaut)

1.1 Verarbeitung personenbezogener Daten (DS-GVO, Art. 5)

Personenbezogene Daten müssen:

- auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden
- Zweckgebunden erhoben werden und dürfen nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden
- für den erforderlichen Zweck erforderlich eingeholt werden und sollten angemessen sein (**Grundsatz der Datenminimierung**)
- sachlich richtig und aktuell sein. Dabei müssen alle unrichtigen Daten, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (**Grundsatz der Richtigkeit**)
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (**Grundsatz der Speicherbegrenzung**)
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (**Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit**)

Der Mitarbeitende ist für die Einhaltung der Grundsätze verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können (**Grundsatz der Rechenschaftspflicht**)

2. Informations- und Auskunftspflichten (DS-GVO Artikel 12, 13, 14, 15)

Werden personenbezogene Daten erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung nachfolgende Informationen mit:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters
- gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln

Die nach DS-GVO geforderten Auskünfte sind in der Datenschutzerklärung auf der Lebenshilfe Braunschweig Homepage für jede betroffene Person einsehbar. Zu dem befindet sich an jedem Standort (am Eingang platziert) der Lebenshilfe Braunschweig der Aushang “FB-M4.2-09 Aushang Datenschutz für alle Standorte gemäß Art. 13 EU DS-GVO” der über den Datenschutz informiert.

2.1 Sorgfaltspflichten bei Personalunterlagen und sensiblen Daten

- Personalunterlagen dürfen nicht allgemein zugänglich sein, sondern müssen vor unberechtigtem Zugriff oder unberechtigter Einsicht nach der Bearbeitung in verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Auch während der Bearbeitung des Vorganges ist sicherzustellen, dass Unberechtigte keinen Einblick erhalten.
- Gemäß des Datenschutzgesetzes ist nicht gestattet, persönliche Daten, Bilder, Videos unautorisiert zu veröffentlichen. In dem Zusammenhang ist auch eine Weiterleitung über Instant Messenger wie z.B. WhatsApp nicht erlaubt. Diese Untersagung dient ausschließlich zum Schutz aller Beschäftigten, Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen unseres Unternehmens. Insbesondere weisen wir Sie darauf hin, dass die Veröffentlichung von Bildern, Videos, Betriebsdaten etc. im Internet, in sozialen Foren oder bei Youtube der gesonderten Genehmigung bedarf.
- Personenbezogene Daten auf Bildschirmen sind vor dem Einblick durch Unberechtigte zu schützen.

2.2 Dokumentation von Vorkommnissen sexueller Gewalt oder bei Unfallmeldungen an die Berufsgenossenschaft gilt grundsätzliches Vorgehen:

- Es erfolgt ein Eintrag in das Verbandsbuch:
Hier werden die Verletzungen beschrieben, die durch ein Vorkommnis zustande kamen. Nicht der Vorfall selbst.
- Es erfolgt ein Eintrag in BEVIA:
Hier werden keine Namen von vermeintlichen Beschuldigten genannt.
- Es geht ein Bericht an die Berufsgenossenschaft:
Hier wird der Vorfall des Opfers sachlich beschrieben, ohne Details und Namensnennung vermeintlicher Täter:innen.
- Es wird eine interne Dokumentation erstellt:
- Die Dokumentation erfolgt gemeinsam mit dem Psychologischen Dienst und wird von diesem abgelegt. Die zuständige Sachbearbeiter:in darf bei der Heranziehung der Personalakte zufällig oder gewollt keine Gesundheitsdaten zur Kenntnis nehmen, wenn er diese für die zu treffende Entscheidung nicht benötigt.

3. Umfang des Auskunftsrechts der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- die Verarbeitungszwecke
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
- die geplante Dauer (falls möglich), für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- Auskunft über alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden

WICHTIG! Grundsätzlich sind keine telefonischen Auskünfte zu erteilen

Frist für die Auskunftserteilung

Gemäß DS-GVO Art. 12 Abs. 3 muss durch die Lebenshilfe Braunschweig sichergestellt werden, dass Auskunftserteilungen unverzüglich erfolgen, spätestens aber innerhalb eines Monats. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Monatsfrist überschritten werden, wöber die betroffene Person zu informieren ist (DS-GVO Art. 12 Abs. 3 Satz 3).

4. Ausnahmen zur Verschwiegenheit

Eine Pflicht besteht nicht,

- wenn die betroffene Person, der Weitergabe der Daten im Einzelfall zugestimmt hat oder für die Weitergabe an bestimmte Dritte (z. B. Eltern, Sozialamt) eine generelle, schriftliche Zustimmung der betroffenen Person vorliegt. Bei Minderjährigen oder Personen in einem Betreuungsverhältnis ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nötig. Bei Menschen mit Behinderung, die nicht in einem Betreuungsverhältnis stehen, ist zu berücksichtigen, dass es mitunter an der notwendigen Einsichtsfähigkeit fehlen kann.
- wenn im Rahmen der Amtshilfe (§ 68 SGB X) Grunddaten wie Name, Anschrift usw. weitergegeben werden, soweit nicht schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden
- für die Erfüllung aller gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB und vergleichbarer sozialer Aufgaben, soweit die Offenbarung für die Durchführung der Aufgabe erforderlich ist (§ 69 SGB X). Hierunter fällt z. B. die dem Leistungsträger vorbehaltene Prüfung der Mittelverwendung (§ 17 III S. 3 SGB 1) und die Datenübermittlung zur Aufstellung eines Gesamtplanes zur Rehabilitation. Erfasst wird auch die Weitergabe der Daten von Leistungsträgern an freie Träger und Privatpersonen, die wiederum das Sozialgeheimnis zu schützen haben (§ 78 SGB X). Der Datenaustausch ist aber begrenzt auf den pädagogischen Auftrag und auf die konkrete Aufgabenstellung in Verbindung mit der Einschränkung auf die jeweils benötigten Angaben.
- zur Durchführung gesetzlicher in § 71 SGB X abschließend geregelter Mitteilungspflichten
- bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder Vollstreckungsverfahrens
- für besondere Anzeige- und Mitteilungspflichten in bestimmten Bereichen sozialer Arbeit aus den dort anzuwendenden Gesetzen, z. B. Infektionsschutzgesetz, Geschlechtskrankheitengesetz, Betäubungsmittelgesetz usw.
- bei richterlicher Anordnung.

WICHTIG!: Soweit diese Ausnahmen nicht vorliegen, besteht keine Auskunftspflicht. In Zweifelsfällen ist die Genehmigung des Vorgesetzten einzuholen.

Sonderfall: Auskunftspflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft zu Straftaten von Klienten- Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und ihre Berufshelfer (Erläuterung: Die Bezeichnung „Berufshelfer“ oder „berufliche Gehilfen“ ist eine rechtliche Bezeichnung aus dem Strafgesetzbuch, die nichts mit den Stellenbezeichnungen oder Hierarchien innerhalb der BBB zu tun hat) sind generell gem. § 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet und machen sich strafbar, wenn sie unbefugt ein fremdes, ihnen anvertrautes Geheimnis offenbaren. Weitere Informationen

- fremde Geheimnisse: Tatsachen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind

- anvertraut: wenn sich der Betroffene an den Sozialpädagogen wendet oder der Sozialpädagoge ansonsten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, also nicht nur zufällig, von den Tatsachen erfährt
- unbefugt: ohne Rechtfertigungsgrund (Erklärung folgt weiter unten)
- offenbaren: einer anderen Person mitteilen oder anderweitig zugänglich machen

Sozialpädagogen in diesem Sinne gleichgestellt sind ihre so genannten „beruflichen Gehilfen“, denen der Sozialpädagoge im Rahmen seiner Tätigkeit das Geheimnis offenbart.

„Berufliche Gehilfen“ sind alle Kollegen, egal mit welcher Ausbildung (Erzieher, Heilpädagogen, Kinderpfleger, Verwaltungskraft), die im Zuge ihrer Tätigkeit von dem anvertrauten Geheimnis erfahren, z. B. durch Dienstbesprechungen oder Einsichtnahme in die Dokumentation.

Diese rechtliche Gleichstellung mit Sozialpädagogen entfällt, wenn sich der Betroffene dem Berufshelfer direkt anvertraut. Der Berufshelfer unterliegt natürlich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ebenso der Verschwiegenheitspflicht. Nur stellt die Verletzung dieser Pflicht (anders als bei einem Sozialpädagogen) bei ihm keine Straftat dar!

Ihm drohen allein arbeitsrechtliche Konsequenzen (Abmahnung, Kündigung), aber kein Strafverfahren.

Pflicht zur Aussage nur gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht

Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur Aussage nur gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Gericht. Bei der Polizei muss niemand Angaben über seine Person hinaus machen. Die Konsequenz kann dann eine formelle Vorladung von der Staatsanwaltschaft sein. Diese Vorladung kann also durch eine Aussage gegenüber der Polizei vermieden werden.

WICHTIG! Für Sozialpädagogen und ihre Berufshelfer gilt hier jedoch eine Ausnahme: sie dürfen gar nicht erst eine Aussage bei der Polizei machen, sondern ausschließlich gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Gericht.

Rechtfertigungsgründe zur Aussage bei der Polizei

Liegen jedoch so genannte Rechtfertigungsgründe vor, sind Aussagen auch bei der Polizei zulässig, bei

- Einwilligung des Betroffenen
- Anzeigepflicht von schwerwiegenden geplanten Straftaten (Brandstiftung, Mord, Totschlag, räuberische Erpressung etc.)
- Rechtfertigendem Notstand: Mitteilung zum Zweck der Abwendung der Gefahr einer eigenen unbegründeten Strafverfolgung, wenn also die Auskunftserteilung notwendig ist, um den Tatverdacht gegen die eigene Person zu entkräften.

Sowie im Rahmen des Infektionsschutzgesetz resp. des Geschlechtskrankheiten-Gesetz

Zeugnisverweigerungsrecht

Alle Aussagen müssen wahrheitsgemäß sein. Es darf nichts verschwiegen werden. Es sei denn, den Mitarbeitern steht ausnahmsweise ein **Zeugnisverweigerungsrecht** zu.

Das Recht zur Verweigerung der Aussage steht ihnen nur dann zu, wenn

- die Einrichtung durch einen Arzt geleitet wird (als so genannte Berufshelfer)

- ein enges verwandtschaftliches Verhältnis zum Beschuldigten besteht
- man sich mit der Aussage selbst belastet (so genanntes Auskunftsverweigerungsrecht)

Durchbrechung der Schweigepflicht aufgrund eines sog. rechtfertigenden Notstandes

In der Praxis hat außerdem die Möglichkeit der Durchbrechung der Schweigepflicht aufgrund eines rechtfertigenden Notstands gem. § 34 StGB eine große Bedeutung.

So ist in den Fällen des rechtfertigenden Notstands die Verletzung der Schweigepflicht nicht rechtswidrig und der Sozialpädagoge kann nicht wegen Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB bestraft werden.

Ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB stellt einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund dar, der einer Verletzung der strafrechtlichen Schweigepflicht ihre Rechtswidrigkeit nimmt und zur Offenbarung von Geheimnissen befugt. Er kann somit ein Durchbrechen der Schweigepflicht rechtfertigen.

Beispiel:

Die gerechtfertigte Durchbrechung der Schweigepflicht kann durch die Anzeige einer Tat des Klienten oder die Anzeige einer Tat, die dem Klienten droht, etwa ein Sexualdelikt, erfolgen und zwar auch

- ohne Wissen des Klienten,
- ohne Einwilligung des Klienten,
- ohne Wissen des Täters und
- selbst gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Klienten.

5. Gewährleistung der Sicherheit und Schutz der Daten (DS-GVO, Artikel 32)

Um die personenbezogene Daten bei der Verarbeitung zu schützen, werden von der Lebenshilfe Braunschweig **Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)** vorgesehen: Schlüsselregelung, Sicherheitsschlösser, Einsatz von Aktenvernichter, Verschlüsselung Smartphone, Laptop, etc. Ein Beispiel für TOM sind Zutrittskontrollen zum Serverraum oder der Einsatz von Firewalls und Backups. Die Kriterien, die die TOMs erfüllen müssen, sind in Art. 32 Abs. 1 DSGVO beschrieben.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (s.a. DS-GVO, Artikel 30)

Jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter erstellen und führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten dient als wesentliche Grundlage für eine strukturierte Datenschutzdokumentation und hilft dem Verantwortlichen dabei, gemäß Art. 5 Abs. 2 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) nachzuweisen, dass die Vorgaben aus der DS-GVO eingehalten werden (Rechenschaftspflicht).

Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO)

Nimmt die Lebenshilfe Braunschweig Dienstleister in Anspruch, die personenbezogenen Daten in unserem Auftrag verarbeiten, muss mit den Dienstleistern grundsätzlich ein schriftlicher Vertrag unter Berücksichtigung der Vorgaben der DS-GVO geschlossen werden.

6. Datenschutzverletzungen (DS-GVO, Artikel 33, 34)

Bei einer Entwendung von personenbezogenen Daten im größeren Ausmaß wird dies der Geschäftsleitung und dem externen Datenschutzbeauftragten umgehend gemeldet. Dort erfolgt die Analyse der Datenschutzverletzung im Detail und die anschließend Meldung an die Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Wichtig!: Die Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde muss innerhalb von 72 Stunden erfolgen.

Meldungen nach DS-GVO, Art. 33 umfassen u. a.:

- Art der Datenpanne
- Kategorien von betroffenen Daten
- Anzahl der Betroffenen
- Anzahl der Datensätze
- Einschätzung der Folgen für den Betroffenen
- Maßnahmen zur Ursachenbeseitigung bzw. zur Schadensminimierung beim Betroffenen

7. Löschen von Daten (DS-GVO, Art. 17, 19, 21)

Sobald keine gesetzliche Grundlage (z.B steuerliche Aufbewahrungspflicht) mehr für die Speicherung von personenbezogenen Daten besteht, ist die Löschung dieser Daten zu veranlassen.

Löschungspflicht besteht für folgende Fälle:

- Die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Zweckerreichung ist entfallen
- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung widerrufen und es besteht auch keine sonstige Rechtsgrundlage (z. B. gesetzliche Aufbewahrungsfristen)
- Die betroffene Person legt gemäß DS-GVO, Art 21, Abs. 1 oder 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein

8. Haftung

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht haften Mitarbeitende nach arbeits- und tarifrechtlichen Grundsätzen.

Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann auch arbeitsrechtliche Konsequenzen haben und Schadenersatzansprüche nach sich ziehen. Daneben können strafrechtliche Sanktionen in Betracht kommen.

Wenn Daten unbefugt offenbart worden sind, dürfen diese von der empfangenden Stelle nicht verwertet werden.

Gesetzesgrundlagen siehe externe Mitgeltende Dokumente

9. Zusatz für Mitarbeiter:innen der IT - Administratoren

Mitarbeiter:innen der IT mit Administrator-Tätigkeit wirken an der Erbringung von Diensten mit, die dem Fernmeldegeheimnis nach „§ 3 TTDSG Vertraulichkeit der Kommunikation – Fernmeldegeheimnis“ unterliegen und sind daher ebenfalls verpflichtet, das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

Wichtig!: Die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in unserem Unternehmen hinaus.

Das Fernmeldegeheimnis schützt nicht nur die Inhalte von Telekommunikation, sondern auch die näheren Umstände der Telekommunikation. Dies umfasst insbesondere die Information, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt war, wann und wie lange eine Telekommunikation stattgefunden hat und auch die Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

Vom Fernmeldegeheimnis umfasst sind dabei nicht nur Telefonate und Faxe, sondern grundsätzlich auch z.B. die E-Mail- oder „Messenger“-Kommunikation. Auch Videokonferenzdaten können hierunter fallen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass es Ihnen nach § 3 Abs. 3 TTDSG untersagt ist, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienste oder für den Betrieb der Telekommunikationsnetze oder der Telekommunikationsanlagen einschließlich des Schutzes der technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen.

Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, dürfen Sie zudem nur für Zwecke der Erbringung der Telekommunikationsdienste oder für den Betrieb ihrer Telekommunikationsnetze oder ihrer Telekommunikationsanlagen einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme verwenden. Eine zweckfremde Verwendung, insbesondere eine Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht.

Zu beachten ist, dass Verstöße gegen das Fernmeldegeheimnis Gegenstand des allgemeinen Strafgesetzbuches (StGB) sind und nach § 206 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden können.

Gesetzesgrundlage siehe:

- § 3 TTDSG Vertraulichkeit der Kommunikation – Fernmeldegeheimnis
- § 206 StGB

10. Pflichten der Vorgesetzten

Die Vorgesetzten haben ihre Mitarbeitenden über die Bestimmungen dieser Anweisung einmal jährlich erneut zu unterrichten und sich vom Mitarbeitenden schriftlich bestätigen zu lassen. Im Rahmen der Datenschutzaudits können die Unterweisungsnachweise auf Verlangen eingesehen werden.

11. Datenschutzbeauftragter

Die Lebenshilfe Braunschweig hat einen externen Dienstleister als Datenschutzbeauftragter gemäß Artikel 37 EU DS GVO beauftragt.

6 Mitgeltende Dokumente

6.1 Intern mitgeltende Dokumente

FB-M4.2-01 Verpflichtung auf Vertraulichkeit

FB-M4.2-03 Schweigepflichtsentbindung

Informationen und Schulungsunterlagen für die jährliche Unterweisung sind zu finden unter:
Intranet->Service->Compliance-> Datenschutz

6.2 extern mitgeltende Dokumente

Relevante Gesetzestexte

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DS-GVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleicht
- und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 78 Abs. 1 Satz 2 & 3 SGB X: [...] 2

Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 [SGB I] genannten Stellen.

Weitere mitgeltende Gesetzesgrundlagen:

§ 202 a-d StGB

§ 203 StGB

§ 206 StGB Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses